

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. September 1983	Nummer 83
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	4. 8. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1874
20323	8. 8. 1983	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen an Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes haben	1874
20520	28. 7. 1983	RdErl. d. Innenministers Überlassung von Diensträumen, Sport- und Schießanlagen der Polizei an Dritte für nichtdienstliche Zwecke	1874
71341	14. 7. 1983	RdErl. d. Innenministers Das trigonometrische Festpunktfeld in Nordrhein-Westfalen	1875
7861	5. 8. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zur Abwendung der Existenzgefährdung als Folge von Naturkatastrophen	1875
7901	1. 8. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die betriebswirtschaftliche Prüfung der Wirtschaftsnachweise staatlicher Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (BPV 80)	1881
920	21. 7. 1983	RdErl. d. Innenministers Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden	1881

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
9. 8. 1983	Bek. – Generalkonsulat der Föderativen Republik Brasilien, Düsseldorf	1881
	Innenminister	
13. 7. 1983	RdErl. – Das trigonometrische Festpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (TP-Erl.)	1882
	Finanzminister	
25. 7. 1983	RdErl. – Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1984	1885
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	
22. 8. 1983	Bek. – Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks, Landesverband Nordrhein-Westfalen, in der Zeit vom September bis November 1983	1888
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
24. 8. 1983	Bek. – Forschungs- und Entwicklungszentrum für objektivierte Lehr- und Lernverfahren GmbH i. Liqu. (FEoLL), Paderborn	1889
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Gelsenkirchen	1890
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
24. 8. 1983	Bek. – 9. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	1890

I.

20310

Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter**Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 8. 1983 - I B 2 - 08.81 - 145 E/83

Mein RdErl. v. 14. 7. 1976 (SMBL. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.6 erhält folgende Fassung:
 - 2.6 für die Angestellten und Arbeiter des Landesamtes für Wasser und Abfall
 - das Landesamt für Wasser und Abfall,
2. Als Nummer 2.8 wird eingefügt:
 - 2.8 für die Angestellten und Arbeiter des Chemischen Landesuntersuchungsamtes
 - der Regierungspräsident in Münster,
3. Die bisherige Nummer 2.8 wird Nummer 2.9.
4. In den Nummern 3.11 und 6 wird die Ziffer „2,8“ jeweils durch die Ziffer „2,9“ ersetzt.
5. In Nummer 3.12 werden das Wort und die Ziffern „2,3 und 2,5“ durch das Wort und die Ziffern „2,3, 2,5 und 2,8“ ersetzt.

- MBL. NW. 1983 S. 1874.

20323

Zahlung**von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen an Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes haben**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 8. 1983 - B 3245 - 1.2 - IV B 4

Für die Zahlung von Versorgungsbezügen an Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin haben, gelten folgende Bestimmungen:

1. DDR und Berlin (Ost)

Die Versorgungsbezüge sind auf ein zugunsten des Versorgungsberechtigten oder eines Familienangehörigen bestehendes oder zu errichtendes DM-Konto-DDR bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder in Berlin (West) einzuzahlen.

Bei vorübergehendem Aufenthalt des Versorgungsberechtigten im Bundesgebiet oder in Berlin (West) dürfen Zahlungen an ihn bis zu 2000,- DM in bar geleistet werden. Das gleiche gilt für jeden vorübergehend im Bundesgebiet oder in Berlin (West) anwesenden Familienangehörigen des Versorgungsberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt in der DDR oder in Berlin (Ost) (vgl. Erster Teil Abschnitt B II Nr. 1 der Allgemeinen Genehmigung der Deutschen Bundesbank vom 1. 6. 1983).

Wegen eines Transfers von Guthaben aus DM-Konten-DDR in die DDR oder nach Berlin (Ost) durch den Kontoinhaber wird auf die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen vom 25. 4. 1974 (BGBl. II S. 821 ff; Bundesanzeiger Nr. 90 vom 15. 5. 1974) hingewiesen.

2. Ausland

Für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz im Ausland ist nach Maßgabe des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481) i. V. m. der Außenwirtschaftsverordnung - AWW - i. d. F. der Bekanntma-

chung vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. 1. 1983 (BGBl. I S. 29), der Transfer der Versorgungsbezüge unbeschränkt zulässig. Mein RdErl. v. 27. 12. 1974 (SMBL. NW. 632) ist zu beachten.

Anstelle eines Transfers können die Zahlungen auf Wunsch des Versorgungsberechtigten auch in Deutscher Mark geleistet werden

- a) durch Überweisung auf ein Ausländer-DM-Konto bei einem inländischen Geldinstitut oder einem Postscheckamt;
- b) durch Zahlung zugunsten des Versorgungsberechtigten an einen Gebietsansässigen (z. B. inländischen Inkassobevollmächtigten) oder an einen Gebietsfremden im Bundesgebiet oder in Berlin (West).

Bei der Durchführung der Zahlungen sind die Vorschriften der §§ 59 ff der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zu beachten.

Bei Zahlungen über ein Geldinstitut oder eine Postanstalt ist der Vordruck „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ nach § 60 Abs. 1 AWW (Anlage Z 1 zur AWW) zu verwenden. Für Überweisungsbeträge bis zu 2000,- DM kann dem Geldinstitut auch ein formloser Zahlungsauftrag in einfacher Ausfertigung erteilt werden; dies gilt auch dann, wenn mehrere derartige Beträge in einer Sammeliste zur Anweisung gelangen.

In den übrigen Fällen sind Zahlungen über 2000,- DM mit dem Vordruck „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 4 zur AWW) der zuständigen Landeszentralbank in doppelter Ausfertigung bis zum 7. Tage des auf die Zahlung folgenden Monats zu melden; Sammelmeldungen sind zulässig (§ 60 Abs. 3, § 61 Nr. 3 AWW).

Vordrucke sind bei den Geldinstituten und Postanstalten erhältlich. Versorgungsbezüge fallen unter die Kennzahl 522 des Leistungsverzeichnisses (Anlage LV zur AWW), die Kennzahl ist auf den Vordrucken an der dort bezeichneten Stelle einzusetzen.

§ 64 AWW wird hierdurch nicht berührt.

Mein RdErl. v. 31. 7. 1975 (SMBL. NW. 20323) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBL. NW. 1983 S. 1874.

20520

Überlassung von Diensträumen, Sport- und Schießanlagen der Polizei an Dritte für nichtdienstliche Zwecke

RdErl. d. Innenministers v. 28. 7. 1983
- IV D 2 - 5113/D 1 - 5011

- 1 Die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen können - soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden - in den nachfolgenden Fällen und zu den nachfolgenden Bedingungen zur Nutzung überlassen
 - 1.1 kostenfrei
 - 1.11 Sport- und Schießanlagen für Übungs- und Trainingszwecke
 - Polizeisportvereinen
 - Betriebssportgruppen von Landesbehörden und -einrichtungen
 - anderen Landesbehörden
 - 1.12 sonstige Diensträume für Übungsstunden, Versammlungen und ähnliche Zwecke
 - Polizeichören
 - Betriebs- oder Fachgruppen von Gewerkschaften und Berufsverbänden, die an den Dienststellen bestehen
 - anderen Landesbehörden

- 1.13 Nebenräume (Dach- oder Kellerräume), die dienstlich nicht genutzt werden können, für Zwecke der Freizeitgestaltung
- Interessengruppen der eigenen Dienststelle, wenn diese die Räume selbst herrichten, instandhalten und reinigen;
- 1.2 gegen Erstattung der dem Land entstehenden zusätzlichen Aufwendungen
- 1.21 Sport- und Schießanlagen
- Sportvereinen, die nicht von Nr. 1.1 und 1.3 erfaßt werden
- 1.22 Unterrichts-, Konferenz- und sonstige Diensträume
- Behörden und Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung;
- 1.3 gegen ein Entgelt zu marktüblichen Bedingungen Sport- und Schießanlagen zu Übungszwecken
- Sicherheitsdiensten von Dienststellen außerhalb der Landesverwaltung
 - Sicherheitsdiensten von Privatfirmen
 - Lizenzspielerabteilungen von Sportvereinen.
- 2 Werden Sportanlagen mit Einverständnis der Dienststelle zu Sportveranstaltungen genutzt, bei denen von Zuschauern Eintrittsgelder erhoben werden, so ist auch im Falle der Nr. 1.1 ein Entgelt in Höhe der dem Land entstehenden Mehraufwendungen – höchstens bis zur Höhe der Eintrittsgelder – zu erheben.
- 3 Für eine Nutzungsüberlassung kommen grundsätzlich alle Sporteinrichtungen der Polizei in Betracht. Spezialeinrichtungen und hochtechnisierte Einrichtungen dürfen nur zur Nutzung überlassen werden, wenn der sachgemäße Umgang mit diesen Einrichtungen gewährleistet ist. Das normale Sportgerät (Bälle, Speere, Stäbe u. ä.) ist von der Überlassung in der Regel auszunehmen und von den Nutzern selbst zu stellen.
- 4 Der Nutzer hat das Land von jeder Haftung für Schäden, die den Teilnehmern an seinen Veranstaltungen entstehen, freizustellen.
- Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Land im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Diensträume, Sport- und Schießanlagen entstehen.
- Mein RdErl. v. 26. 11. 1969 (SMBl. NW. 203233) über die Unfallfürsorge für sportverletzte Polizeibeamte bleibt unberührt.
- 5 Die dauernde Überlassung von Diensträumen richtet sich nach Nr. 6 der Grundstücksverkehrsanordnungen (GVKA) – RdErl. d. Finanzministers v. 23. 10. 1975 (SMBl. NW. 6410).
- 6 Auf die Erhebung eines Nutzungsentgelts für die Aufstellung von Zigarettenautomaten in Polizeidienststellen gem. § 63 LHO kann verzichtet werden. Das gleiche gilt gem. Nr. 6 der Kantinenrichtlinien v. 20. 10. 1961 (SMBl. NW. 203030) für Getränke- und Speiseautomaten, bei denen die erzielten Ersparnisse der Verbilligung der Getränke und Speisen dienen müssen.
- 7 Von dieser Regelung abweichende Nutzungsüberlassungen bedürfen meiner Einwilligung.
- Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Meine RdErl. v. 16. 12. 1960 (n. v.) – IV D 2 I (SMBl. NW. 20520) und v. 17. 8. 1979 (n. v.) – IV D 2 – 5030 – werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1983 S. 1874.

71341

Das trigonometrische Festpunktfeld in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 14. 7. 1983
– III C 3 – 4212

In meinem RdErl. v. 20. 2. 1976 (SMBl. NW. 71341) erhalten die beiden letzten Sätze der Nummer 1 folgende Fassung:

Der Sonderdruck enthält ergänzende Erläuterungen des Landesvermessungsamtes. Er wird vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, 5300 Bonn 2, Muffendorfer Str. 19–21, vertrieben.

Als neue Nummer 2 wird angefügt:

Der TP-Erl. ist durch meinen RdErl. v. 13. 7. 1983 (MBl. NW. S. 1882) geändert worden.

– MBl. NW. 1983 S. 1875.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zur Abwendung der Existenzgefährdung als Folge von Naturkatastrophen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 5. 8. 1983 – II A 3 – 2116 – 3847

- 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an Landwirte, die einen Betrieb im Sinne von Nr. 2 bewirtschaften und deren wirtschaftliche Existenz infolge von Naturkatastrophen gefährdet ist.
Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 **Gegenstand der Förderung**
Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden in landwirtschaftlichen Betrieben (außer forstwirtschaftlichen Betrieben und forstwirtschaftlichen Betriebsstellen), die durch außergewöhnliche Naturereignisse geschädigt worden sind.
- 3 **Zuwendungsempfänger**
 - 3.1 **Landwirtschaftliche Unternehmer (einschl. Pächter)** im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857).
 - 3.2 **Körperschaften (mit Ausnahme von Gemeinden [GV]), Personenvereinigungen oder Vermögensmassen**, die landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von Nr. 2 bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 4.1 Es werden nur Betriebe und Betriebsteile gefördert, soweit die daraus erzielten Einkünfte nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249) der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden. Das gilt nicht für Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.2.
 - 4.2 Die Betriebe müssen durch Naturereignisse in ihrer Existenz gefährdet sein.
Eine Existenzgefährdung im Sinne dieser Richtlinien besteht, wenn der bereinigte Betriebsertrag im laufenden Wirtschaftsjahr als Folge des Naturereignisses um 30 v. H. unter dem durchschnittlichen

bereinigten Betriebsertrag der beiden vorausgegangenen Wirtschaftsjahre liegen wird. Dabei kann außergewöhnlicher von Versicherungen nicht gedeckter Aufwand für Reparaturen an Wirtschaftsgebäuden und Inventar (einschl. Weidezäune), die durch das Naturereignis notwendig geworden sind, bei der Ermittlung des bereinigten Betriebsertrages vom Betriebsertrag abgezogen werden.

- 4.3 Eine Förderung entfällt,
 - 4.3.1 wenn der Antragsteller zumutbare schadensmindernde Maßnahmen einschließlich des Abschlusses von Versicherungen unterlassen hat,
 - 4.3.2 wenn ein Antragsteller im Sinne von Nr. 3.1 in dem dem Schadensjahr vorangegangenen Kalenderjahr außerlandwirtschaftliche Einkünfte im Sinne des EStG erzielt hat in Höhe von mehr als
 - 4.3.21 16 000,- DM bei Betrieben bis zu 20 ha LF,
 - 4.3.22 800,- DM je ha bei Betrieben über 20 bis 40 ha LF,
 - 4.3.23 32 000,- DM bei Betrieben über 40 ha LF und bei Gartenbaubetrieben.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
 - 5.2 Anteilfinanzierung; Förderungsrahmen 10 bis 20 v. H.
Bagatellgrenze: 1 000,- DM
 - 5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß
 - 5.4 Bemessungsgrundlage ist der durch eine Schätzung ermittelte Schadensbetrag. Dabei sind für das Schadensjahr durchschnittliche Ertragszahlen zugrunde zu legen. Versicherbare Schäden und Schäden im Wohnbereich gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.
- 6 Verfahren
 - 6.1 Antragsverfahren

Anlage 1

Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreise einzureichen.
 - 6.2 Bewilligungsverfahren
 - 6.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
 - 6.2.2 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

Anlage 2
 - 6.3 Auszahlungsverfahren
Die Zuwendung wird nach der Bewilligung ausbezahlt.
 - 6.4 Verwendungsnachweisverfahren
Der Nachweis der Verwendung wird durch die Angaben im Antrag in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid geführt.
 - 6.5 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7 Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage 1

An den
Direktor der
Landwirtschaftskammer

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung

als Landesbeauftragten
über den Geschäftsführer
der Kreisstelle

Betr.: Abwendung der Existenzgefährdung als
Folge von Naturkatastrophen

Bezug: Runderlaß des Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten vom 5. 8.
1983

als Landesbeauftragten
im Kreise

1. Antragsteller	
Name:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort
Tel.:	
Bankverbindung:	Konto Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts
Bearbeitungsstelle:	Bearbeiter:

Ich bin landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857).

☐

Der zur Förderung anstehende Betrieb oder Betriebsteil wird nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249) der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet.

☐

Der landwirtschaftliche Betrieb wird von einer Körperschaft (ohne Gemeinden), Personenvereinigung oder Vermögensmasse bewirtschaftet, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

☐

2. Schadensereignis: am 19		
3. Schadensbetrag (DM) lt. Anlage		
4. Beantragte Zuwendung	DM	in v.H. des Schadensbetrages
Zuschuß		

5. Erklärungen

5.1 In dem dem Schadensjahr vorangegangenen Kalenderjahr hatten wir folgende außerlandwirtschaftliche Einkünfte:

Einkünfte aus = DM

Einkünfte aus = DM

Ich erkläre, daß

5.2 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind.

6. Anlagen

- ☐ Vergleichsrechnung nach Vordruck
- ☐ Berechnung des Schadensbetrages nach Vordruck
- ☐ Einkommensnachweis für das Vorjahr
- ☐ Stellungnahme des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift(en)
(der) des Antragsteller(s)

DER DIREKTOR
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER
ALS LANDESBEAUFTRAGTER

....., den 19.....
Ort/Datum

Az.:

Fernsprecher:

(Anschrift des
Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Abwendung der Existenzgefährdung als Folge von Naturkatastrophen

Bezug: Ihr Antrag vom

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

eine Zuwendung
in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Abwendung der Existenzgefährdung

infolge der/des

am 19.....

(genaue Bezeichnung des schädigenden Naturereignisses)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung

in Höhe von v. H.
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)

zu einem Schadensbetrag

in Höhe von DM

als Zuschuß gewährt.

4. Zugrunde gelegter Schadensbetrag¹

Der zugrundegelegte Schadensbetrag wurde wie folgt ermittelt:

5. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf das angegebene Konto.

Nebenbestimmungen

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKg) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74).

.....
Unterschrift

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

7901**Vorschrift über die betriebswirtschaftliche Prüfung der Wirtschaftsnachweise staatlicher Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (BPV 80)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 8. 1983 – IV A 1/39-00-00.10

Mit Wirkung vom 1. 10. 1982 wurde die automatisierte Holzbuchführung der Landesforstverwaltung dem neuen Holzerntetarif (EST) angepaßt. Aus diesem Grunde wird der RdErl. v. 20. 6. 1980 (SMBL. NW. 7901) in folgenden Teilen neu gefaßt:

2.1 Vorlagen an die Aufsichtsbehörde

Zum 1. 1. j. J. legt das Forstamt dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten – Höhere Forstbehörde – folgende Unterlagen als Wirtschaftsnachweis vor:

- Plan über Holzeinschlag und Rücken (Vordrucke AHV 0.1 und 0.2),
- Liste über die Holzeinnahme gem. Nummer 6.3 AHV 83,
- Liste zur Ausgleichung des Hiebssatzes gem. Nummer 6.3 AHV 83,
- Kopie des Nutzungsvollzugskontos – Ausgleichung des Hiebssatzes – (Vordruck AHV 1.81),
- Einzel-Wirtschaftsnachweis und Gesamt-Wirtschaftsnachweis zu HKST. 11 gem. Nummer 5.3 der ABV 83,
- Teile 1 Holzernteerfassung und Hiebsvollzugsdaten (Vordrucke AHV 1.1, 1.40, 1.41).

2.2 Ergänzungsbelege zur Rechnung

Ab 1.1. j. J. hält das Forstamt folgende Ergänzungsbelege zur Rechnung für die Rechnungsprüfung bereit:

Teile 1 Hiebsmerkmale und Sortenmerkmale, ggf. Entscheidung der EST-Kommission (Vordrucke AHV 1.20, 1.21, 1.3),

Teile 1 Hiebsabrechnung (Endlospapier AHV 1.7).

3.0 Jahresabschluß

Nach Abschluß des Haushaltsjahres hat das Forstamt unverzüglich die Jahresabschlußarbeiten über die Holzabgabe durchzuführen.

3.1 Vorlagen an die Aufsichtsbehörde

Zum 1. 3. j. J. legt das Forstamt der höheren Forstbehörde folgende Unterlagen als Wirtschaftsnachweis vor:

- Teile 1 der Holzverkaufs- und Holzaufmaßlisten (Endlospapier AHV 1.5),
- Holzbestandskonten (Vordruck AHV 1.6),
- Bescheinigungen der Forstbetriebsbeamten, aus denen hervorgehen muß, daß sämtliches als eingeschlagen nachgewiesenes Holz – ggf. mit Ausnahme der von ihnen besonders nachgewiesenen Reste – durch Holzrechnungen gedeckt ist oder, da noch nicht bezahlt, im Walde lagert. Das Forstamt hat auf diesen Bescheinigungen zu bestätigen, daß die Angaben sich mit den Verkaufsunterlagen des Forstamtes decken.
- Nachweisung über Berechtigungen (Nummer 4.51 AHV 83).

3.2 Ergänzungsbelege zur Rechnung

Ab 1. 3. j. J. hält das Forstamt folgende Ergänzungsbelege zur Rechnung für die Rechnungsprüfung bereit:

- Versteigerungsniederschriften (Vordruck AHV 2.2),
- Submissionsniederschriften (Vordruck AHV 2.3),
- Kaufverträge (Vordruck AHV 2.4 und 2.5).

4.0 Jahresabschluß

Nach Abschluß des Forstwirtschaftsjahres hat das Forstamt unverzüglich die Jahresabschlußarbeiten durchzuführen und die Einzel-Wirtschaftsnachweise sowie die Gesamt-Wirtschaftsnachweise nach Kostenstellen und Hauptkostenstellen zu ordnen.

4.1 Vorlagen an die Aufsichtsbehörde

Zum 1. 1. j. J. legt das Forstamt der höheren Forstbehörde folgende Unterlagen als Wirtschaftsnachweis vor:

- Wirtschaftspläne der HKST. 12–18 und 31 (Vordrucke ABV 3.1 und 3.2),
- Einzel-Wirtschaftsnachweise und Gesamtwirtschaftsnachweise zu HKST. 12–18 und 31,
- Verzeichnis über die Verbrauchsgüter des Wirtschaftsbetriebes gem. Nummer 5.3 der ABV 83.

4.2 Ergänzungsbelege zur Rechnung

Ab 1. 1. j. J. hält das Forstamt folgende Ergänzungsbelege zur Rechnung für die Rechnungsprüfung bereit:

- Monatsnachweise-Waldarbeiter (Vordruck ABV 14),
- Unterlagen für die Zahlung von Kindergeld,
- Teile 1 der Stücklohnvereinbarungen und Stücklohnberechnungen (Vordruck ABV 15),
- Lohnabschläge-Waldarbeiter (Vordruck ABV 17.3),
- Haushaltsüberwachungskonten für Titel 426 70, 543 70 und die Hauptkostenstellen 11–41 (Vordrucke ABV 9.1 und 9.2).

Vorstehende Neuregelung ist erstmalig für das Forstwirtschaftsjahr/Haushaltsjahr 1983 (Termine 1. 1. und 1. 3. 1984) gültig. **T.**

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

– MBL. NW. 1983 S. 1881.

920**Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1983 – IV A 2 – 2510/271/7

Mein RdErl. v. 20. 11. 1981 (SMBL. NW. 920) wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 1.8.3 „Aufbewahrung“ erhält nachstehende Fassung

Akten über Bußgeldverfahren, in denen wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit eine Geldbuße von mindestens 80,- DM festgesetzt oder ein Fahrverbot angeordnet wurde, sind fünf Jahre aufzubewahren. In allen übrigen Fällen sowie bei Verwarnungsgeldverfahren beträgt die Aufbewahrungsfrist grundsätzlich zwei Jahre; – abweichend hiervon kann für diese Fälle vom Behördenleiter eine kürzere Dauer der Aufbewahrung angeordnet werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist.

2. In Nr. 2.2 „Auskunft aus dem Verkehrszentralregister“ und in Nr. 2.5 „Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt“ sind die Worte „mehr als DM 40,-“ zu ersetzen durch die Worte „mindestens 80,- DM“.

Im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

– MBL. NW. 1983 S. 1881.

II.**Ministerpräsident****Generalkonsulat der Föderativen Republik Brasilien, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 8. 1983 – I B 5 – 406 – 2/83

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Föderativen Republik Brasilien in Düsseldorf

dorf ernannten Herrn Jorge Ronaldo de Lemos Barbosa am 28. Juli 1983 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mellilo Moreira de Mello, am 27. Februar 1978 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1983 S. 1881.

Innenminister

Das trigonometrische Festpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (TP-Erl.)

RdErl. d. Innenministers v. 13. 7. 1983 -
III C 3 - 4212

I.

Die mit RdErl. v. 20. 2. 1976 (SMBI. NW. S. 71341) als Sonderdruck herausgegebenen Vorschriften über das trigonometrische Festpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (TP-Erl.) werden wie folgt geändert:

1 Nummer 1.3

1.1 Im Absatz 3 werden im letzten Satz die Wörter „behördliche“ und „und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure“ gestrichen.

1.2 Im Absatz 4 wird der dort bisher genannte Termin geändert in den „1. Februar“; die Bezeichnung „TP-Übersichten“ am Schluß des Satzes wird geändert in „Übersichtskarten (Nr. 11)“.

1.3 Die Fußnote zu Absatz 5 erhält folgende Fassung:

*) Zum Beispiel 5204-0-116.00 verlegt,
oder 4907-0-018.00 gesichert,
oder 5004-0-079.00 neu eingemessen,
oder 5008-0-063.10 wiederhergestellt.

2 Nummer 1.4

Als neue Nummer wird eingefügt:

1.4 Das Landesvermessungsamt gibt im Einvernehmen mit dem Innenminister „Ergänzende Erläuterungen zum TP-Erl.“ für die Ausführung der Arbeiten im TP-Feld und die Führung des TP-Nachweises heraus.

3 Nummer 2.3

Im Absatz 1 werden im letzten Satz hinter dem Wort „System“ die Wörter „der Preußischen Landesaufnahme (Pr. LA.)“ eingefügt.

4 Nummer 2.4

erhält folgende Fassung:

2.4 (1) Das DHDN ist ein Gebrauchsnetz, das in seiner gegenwärtigen Lage und Orientierung erhalten bleiben soll.
(2) Die Koordinaten einiger, vorwiegend an den Rändern von Netzteilen (Nr. 2.2) gelegener Hauptdreieckspunkte wurden neu berechnet. Das so verbesserte DHDN und die darin eingeschalteten weiteren Dreieckspunkte bilden in Nordrhein-Westfalen das System „Netz 77“.

5 Nummer 3.6

Der bisherige Text wird Absatz 1. Als neuer Absatz 2 wird angefügt:

(2) An die Stelle des Zwillingspunktes kann, sofern die Örtlichkeit dazu geeignet ist, ein besonders dauerhaft vermarktetes Exzentrum treten, wenn es von unveränderlichen Gegenständen aus eingemessen wird.

6 Nummer 4.1

6.1 An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Die Vorschriften des Vermessungspunkterlasses I sind zu beachten.

6.2 Absatz 2 wird gestrichen.

6.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7 Nummer 4.3

7.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Netzverdichtung soll für die lokalen mittleren Koordinatenfehler die Fehlergrenze von $\pm 0,07$ m im Netz der Pr. LA. (Nr. 2.3 Abs. 1) und von $\pm 0,05$ m im Netz 77 (Nr. 2.4 Abs. 2) eingehalten werden.

7.2 An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Größere Abweichungen können im Einzelfall geduldet werden, wenn der Einfluß auf die Koordinaten unbedeutend ist.

7.3 Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

(3) In großräumig erneuerten Gebieten soll der durchschnittliche, von Maßstabseinflüssen befreite, auf 1 km bezogene mittlere Fehler der ausgeglichenen Entfernungen zu den Nachbarpunkten $\pm 0,03$ m nicht übersteigen. Als Nachbarpunkte zählen alle TP der untersten Verdichtungsstufe, die etwa 0,5 km bis 2,0 km entfernt sind, auch wenn keine Verbindungen zu ihnen gemessen wurden.

7.4 Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze Nummer 4, 5 und 6; im Klammerausdruck des neuen Absatzes 4 wird geändert „Abs. 3“ in „Abs. 2“.

8 Nummer 8.5

In der Aufzählung des Absatzes 1 wird gestrichen: „c) der Nachweis der TP (S)“; die Buchstaben d) und e) werden geändert in c) bzw. d).

9 Nummern 8.7 bis 8.10

werden durch folgende Fassung ersetzt:

8.7 (1) Die bei der Überwachung der TP (Nr. 9.1) festgestellten Mängel und Veränderungen an den Festlegungen der TP sind, soweit sie nicht unmittelbar behoben werden, in Vordrucken „Kartei der Veränderungen an TP“ (Anlage 10) einzutragen.

(2) In diese Kartei werden auch die von anderen Stellen mitgeteilten Veränderungen und Gefährdungen der TP übernommen.

(3) Die Durchschrift des Blattes der Kartei dient als Feldarbeitsauftrag. Sie verbleibt bei der Katasterbehörde, wenn es sich um TP (3) oder TP (4) handelt. Wird gemäß Absatz 2 die Kartei der Veränderungen vom Landesvermessungsamt aufgestellt, so erhält bei TP (3) und TP (4) die Katasterbehörde die Durchschriften „Feldarbeitsauftrag“.

(4) Falls es nicht erforderlich ist, für eine zerstörte exzentrische Festlegung einen Ersatz zu schaffen, entfällt der Feldarbeitsauftrag. Es ist nur die Kartei der Veränderungen aufzustellen und dem Landesvermessungsamt mit einem entsprechenden Vermerk zuzusenden.

8.8 (1) Unterlagen über grenznah gelegene ausländische TP werden im „Nachweis der Auslands-TP“ zusammengestellt.

(2) Es werden bezeichnet:

- a) die niederländischen TP als TP (N),
- b) die belgischen TP als TP (B).

Innerhalb der Klammer kann zusätzlich die Ordnung des TP angegeben werden, z. B. TP (N1), TP (N2), TP (B3).

(3) Der Nachweis der Auslands-TP wird nur insoweit fortgeführt, als Unterlagen hierfür von den Nachbarstaaten eingehen.

8.9 (1) Soweit bisher Marksteinschutzflächen gebildet worden sind, werden sie nach Blättern der TK 25 getrennt in einem Verzeichnis nach dem Muster der Anlage 11 nachgewiesen.

(2) Dem „Verzeichnis der Marksteinschutzflächen“ sind die Unterlagen, die als Grundlage für die Eintragung gedient haben (Überlassungsurkunden, Grundbuchauszüge usw.), in der Nummernfolge der TP beizufügen.

Anlage 10

Anlage 11

- 8.10 (1) Trigonometrisch bestimmte Vermessungspunkte älterer Vermessungen, die nicht in den Nachweis der TP (Nr. 8.1) aufgenommen worden sind, werden als Sonstige TP - TP (S) - bezeichnet, und zwar unabhängig davon, von welcher Vermessungsstelle sie stammen.

(2) Die zugehörigen Messungs- und Berechnungsakten werden beim Landesvermessungsamt aufbewahrt.

10 Nummer 9.2

- 10.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Um die Öffentlichkeit zu informieren und den Schutz der TP gegen Zerstörungen und Beschädigungen zu verbessern, sollen die Gemeinden in ihren Amtsblättern jährlich und vor Beginn größerer trigonometrischer Arbeiten einen Hinweis auf die Bedeutung und den Schutz der trigonometrischen Punkte veröffentlichen. Muster für die Veröffentlichung sendet das Landesvermessungsamt den Gemeinden zu.

- 10.2 Im Absatz 3 werden im ersten Satz die Wörter „das in Absatz 2 genannte“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

11 Nummer 10

wird durch folgende Fassung ersetzt:

- 10 Abgabe und Sicherung der Nachweisunterlagen

- 10.1 (1) Das Landesvermessungsamt sendet Vervielfältigungen aller fortgeführten oder neu aufgestellten Blätter

a) der Kartei der TP, der TP-Beschreibungen und der TP-Übersichten an

1. den Regierungspräsidenten (Dezernat für Landesvermessung und Liegenschaftskataster),

2. die Katasterbehörde und

3. das Wehrbereichskommando (Abt. MilGeo);

b) der Kartei der TP und der TP-Übersichten der von der Landesgrenze durchschnittenen Blätter der TK 25 an das benachbarte Landesvermessungsamt.

(2) Andere Vermessungsstellen, die gemäß Nr. 1.3 Abs. 3 Satz 2 Arbeiten im TP-Feld ausgeführt haben, erhalten Vervielfältigungen aus dem Nachweis der TP im Rahmen der vorgelegten Vermessungsschriften.

- 10.2 (1) Das Landesvermessungsamt erteilt Auszüge aus dem Nachweis der TP auf Antrag

a) an andere als die in Nr. 10.1 Abs. 1 genannten behördlichen Vermessungsstellen, an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und Markscheider für das jeweilige Arbeitsvorhaben; gleiches gilt auch für die in Nr. 10.1 Abs. 1 genannten Vermessungsstellen bezüglich der ihnen nicht laufend zugestellten Nachweisunterlagen,

b) an sonstige Stellen und Personen im Rahmen des dargelegten berechtigten Interesses.

(2) Für die Abgabe von TP-Übersichten genügt die Angabe des Verwendungszwecks.

(3) Für die Einsichtnahme und Auskunfterteilung gelten dieselben Bedingungen wie für die Abgabe von Auszügen.

(4) Auf Auszügen, die nicht zur Vervielfältigung oder Veröffentlichung freigegeben sind, ist folgender Vermerk anzubringen:

Vervielfältigungen sind nur zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch zulässig (§ 3 Vermessungs- und Katastergesetz).

- 10.3 (1) Die Angaben in den Nachweisunterlagen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Bestimmung oder der letzten Überprüfung des TP. Eine Gewähr, daß nachträgliche Veränderungen nicht eingetreten sind (z. B. Erneuerung des Turmes einer Kirche, Änderung der in der TP-Beschreibung dargestellten Örtlichkeit), wird nicht übernommen. Das gilt auch für die Koordinaten und die Höhen von TP in Bodensenkungsbieten.

(2) Auf Vervielfältigungen oder Auszügen aus der Kartei der TP und den TP-Übersichten ist der Zeitpunkt ihrer Anfertigung anzugeben. Sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht in den Nachweis übernommene Unterlagen vorhanden, so ist darauf hinzuweisen.

- 10.4 (1) Die Katasterbehörde kann über einzelne TP unter Beachtung der Nr. 10.2 Abs. 1 bis 3 aus ihren Unterlagen Kopien abgeben. Auf diesen Kopien ist folgender Vermerk anzubringen:

Für die Übereinstimmung mit dem neuesten Stand des amtlichen Nachweises der TP wird keine Gewähr übernommen. Verbindliche Auszüge sind beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

(2) Für die Einsichtnahme und Auskunfterteilung gelten die Einschränkungen des Absatzes 1 entsprechend.

- 10.5 (1) Die Nachweisunterlagen sind vor Verlust und Zerstörung zu schützen.

(2) An einem geeigneten Ort sind Sicherungsstücke aufzubewahren und durch Fortführungsstücke zu ergänzen. Für die Sicherung wird die Mikroverfilmung zugelassen.

12 Nummer 11.1

Die Bezeichnung „Netzerneuerung 2. und 3. Ordnung“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Netzerneuerung 2., 3. und 4. Ordnung“.

13 Nummer 12

wird gestrichen.

14 Anlage 2

Die Anlage 2 erhält den Stand vom 1. 1. 1983.

15 Anlage 3

- 15.1 Die Zeichnungen werden durch solche der neuen Art der Leuchtblöcke und Leuchtschrauben ersetzt. Der Text unterhalb der Zeichnung erhält folgende Fassung: „Der Kopf des Leuchtblockens bzw. der Leuchtschraube soll so aus dem Mauerwerk oder Holz herausragen, daß ein Instrumentenuntersatz aufgeschraubt werden kann.“

- 15.2 Der letzte Absatz des Abschnittes „Sicherung von Hochpunkten“ zu Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Für exzentrische Punkte zu ebener Erde, deren Festlegungen verändert, unbrauchbar oder zerstört sind, sollen Ersatzpunkte im Anschluß an die noch unverändert vorgefundenen Festlegungen (z. B. Turmbolzen) bestimmt werden. Das Exzentrum am Boden, auf dem die Anschlußrichtung für nachfolgende Vermessungen sichtbar ist (Nr. 5.5 Abs. 1 Buchst. a TP-Erl.), muß stets vermarktet sein; auch darf auf einen Turmbolzen (Nr. 5.5 Abs. 1 Buchst. b TP-Erl.) nicht verzichtet werden.

16 Anlage 8

In der TP-Übersicht entfallen die Gauß-Krüger-Gitternetzlinien der ungeraden Kilometerwerte. Es verbleiben somit die Begrenzungslinien der Blätter der Deutschen Grundkarte 1:5000.

17 Anlage 9

In Anlage 9 entfallen die Namen der TP, soweit es nicht ausgewählte TP höherer Ordnung oder zentral gelegene Hochpunkte sind. Die Signaturen für gebrochene Richtungen oder Strecken werden durch die Signatur für TP-Züge ersetzt. Im übrigen wird der Ausschnitt des TP-Netzbildes aktualisiert.

18 Anlage 10

Das Feld neben der Bezeichnung „Kartei der Veränderungen an TP“ wird wie folgt neu gestaltet:

Ordnung des TP	TK 25	TP-Nr.
	0	
Kreis:		

Im unteren Teil des Formblatts wird „Katasteramt“ durch „Vermessungs-/Katasteramt“ ersetzt.

19 Anlage 12
Der Text der Anlage 12 TP-Erl. wird durch die Anlage zu diesem RdErl. ersetzt.

20 Anlage 13
Dem Abschnitt „Herauflegung und Neueinmessung von Hochpunkten“ werden folgende 2 Absätze angefügt:

Im Falle der vollständigen Zerstörung eines Hochpunktes, z. B. wegen Abbruchs einer Kirche, ist im allgemeinen ein nach Nr. 5.1 TP-Erl. ordnungsgemäß festgelegter Bodenpunkt als Ersatz zu schaffen. Dies kann ggf. durch Umvermarkung bzw. durch Ableitung von noch vorhandenen Herablegungspunkten geschehen. Befindet sich jedoch in der Nachbarschaft des zerstörten Hochpunktes ein anderes Bauwerk mit geeignetem Zielpunkt, so soll dieses als Ersatzpunkt von den alten Herablegungspunkten aus bestimmt werden.

In Bodensenkungsgebieten braucht, wenn in der Umgebung eines zerstörten oder veränderten Hochpunktes noch andere Richtungsanschlußmöglichkeiten vorhanden sind, die Herauflegung bzw. die Bestimmung des Ersatz-Hochpunktes erst unmittelbar vor der Weiterbenutzung des TP ausgeführt zu werden. In die Karte der Veränderungen einschließlich der Durchschrift (Feldarbeitsauftrag) ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

21 Inhaltsübersicht

21.1 In der Inhaltsübersicht des Sonderdrucks wird unter Nummer 8 in der drittletzten Zeile gestrichen: „Nachweis der TP (S)“.

21.2 Nach der Zeile „Verzeichnis der Marksteinschutzflächen“ wird unter Nummer 8 eine neue Zeile „Sonstige TP – TP (S) –“ eingefügt.

21.3 Die Nummer 12 „Ergänzungsvorschriften“ wird ersatzlos gestrichen.

22 Redaktionelle Änderungen

Im gesamten Erlaßtext ist die Bezeichnung „Katasteramt“ zu ändern in „Katasterbehörde“.

II.

Im Einvernehmen mit mir hat das Landesvermessungsamt die bisherigen Ergänzungsvorschriften zum TP-Erl. überarbeitet und als „Ergänzende Erläuterungen des Landesvermessungsamtes zum TP-Erl. (ErgE. TP-Erl.)“ neu herausgegeben.

III.

Zur Berichtigung der in Gebrauch befindlichen Exemplare des TP-Erl. werden für die geänderten Seiten des Runderlasses, die ergänzenden Erläuterungen des Landesvermessungsamtes und für das Sachverzeichnis Austauschblätter für die in Loseblattform vorliegenden Sonderdrucke hergestellt.

Sachliche Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen sind in den Austauschblättern kenntlich gemacht.

Die Regierungspräsidenten sowie die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden erhalten für den dienstlichen Gebrauch je 10 Exemplare der Austauschblätter kostenfrei. Im übrigen können die Austauschblätter – nur geschlossen – zum Preis von 3,- DM vom Landesvermessungsamt NW, Muffendorfer Str. 19–21, 5300 Bonn 2, bezogen werden.

Anlage

Vorschriften für die Überwachung der TP (TP-ÜberwV)

Überwachung der TP

1. Die Katasterbehörden haben jede TP-Festlegung mindestens einmal im Laufe von 5 Jahren (Überwachungszeitraum) zu überwachen. Der jetzige Überwachungszeitraum läuft vom 1. 1. 1980 bis zum 31. 12. 1984.

2. Bei der Überwachung eines TP ist festzustellen, ob

- a) seine oberirdischen Festlegungen in ordnungsgemäßem Zustand sind,
- b) eine Festlegung gefährdet ist, so daß eine Sicherung oder Verlegung angebracht ist.

3. (1) Bei Bodenpunkten wird zunächst nur die richtige Lage des Pfeilers anhand der TP-Karte festgestellt. Der Pfeiler kann in der Regel als unverändert angesehen werden, wenn seine Oberkanten horizontal liegen und die Buchstaben TP nach Süden gerichtet sind.

(2) Festgestellte Mängel sind möglichst unverzüglich zu beheben, soweit nicht das Landesvermessungsamt hierfür zuständig oder dessen Genehmigung vor Ausführung der Arbeiten erforderlich ist.

4. (1) Bei Hochpunkten wird festgestellt, ob die exzentrischen Festlegungen am Boden (Festlegungspfeiler, Turmbolzen usw.) noch unverändert sind (vgl. Nr. 3). Außerdem ist zu ermitteln, ob bauliche Maßnahmen durchgeführt oder Ereignisse eingetreten sind, durch die die Lage des Hochpunktes (Zentrum) verändert sein kann.

(2) Festlegungen im oberen Teil des Bauwerks werden überwacht, wenn sie allgemein zugänglich sind.

5. Exzentrische Punkte, die nur unterirdisch vermarktet sind, werden nicht untersucht.

6. (1) Bei Signalhochbauten ist zu prüfen, ob die Absperung gegen das Besteigen durch Unbefugte noch wirkungsvoll und ob das Warnschild noch vorhanden und deutlich lesbar ist. Wird festgestellt, daß durch Beobachtungs- oder Signalgerüste Gefahrenstellen entstanden sind, die nicht kurzerhand beseitigt werden können, so ist das Landesvermessungsamt unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Wenn Signale mutwillig beschädigt oder zerstört worden sind, sind der Name und die Anschrift des für den Schaden Verantwortlichen festzustellen und dem Landesvermessungsamt mitzuteilen. Ermittlungen sind jedoch nur insoweit anzustellen, als es im Hinblick auf den angerichteten Schaden vertretbar erscheint.

7. (1) Im Zuge der Überwachung sind fehlende unterirdische Sicherungsmarken einzubringen; dabei ist die Platte freizulegen und der Pfeiler neu zentrisch darzustellen.

(2) Fehlende, unvollständige oder unrichtige TP-Karten sind neu zu fertigen, zu ergänzen oder zu berichtigen.

(3) Haben sich der Name eines TP oder Einzelheiten der Lage/Ansichtsskizze geändert, so werden der neue Wortlaut bzw. die Ergänzungen und die richtigen Maße in Rot in eine Lichtpause der TP-Karte eingetragen.

8. Wenn sich im Rahmen der Überwachung Gelegenheit dazu bietet, sollen die Katasterbehörden die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke und Bauwerke erneut auf den Schutz der TP hinweisen.

Nachweis der Überwachung

9. (1) Als Unterlagen für die Überwachung erhält die Katasterbehörde je eine Lichtpause

- a) der TP-Überwachungslisten,
- b) der TP-Beschreibungen (TP-Karten) und
- c) der TP-Übersichten.

(2) Das Landesvermessungsamt legt die TP-Überwachungslisten kreisweise – gegebenenfalls nach Arbeitsgebieten unterteilt – in lichtpausfähigen Vordrucken an. TP, deren Überwachung nicht erforderlich ist, werden durch violette Färbung des betreffenden Nummernfeldes in der Lichtpause der TP-Überwachungsliste kenntlich gemacht.

(3) Die Katasterbehörde ergänzt bzw. berichtigt auf Grund der nach Nr. 10.1 Abs. 1 Buchst. a TP-Erl. vom Landesvermessungsamt übersandten Unterlagen die Lichtpause der TP-Überwachungsliste. Neupunkte,

verlegte und wiederhergestellte Punkte sowie überprüfte Anschlußpunkte werden nach Nr. 10 Abs. 1 Buchst. a gekennzeichnet.

10. (1) Das Ergebnis der Überwachung wird in der TP-Überwachungsliste vermerkt,
 - a) wenn die Festlegung ordnungsgemäß vorgefunden oder der festgestellte Mangel von der Katasterbehörde unmittelbar behoben wird, durch ein farbiges Diagonalkreuz in dem Feld, in dem die Nummer des TP steht;
 - b) wenn eine Veränderung des TP festgestellt und von der Katasterbehörde nicht oder vorläufig nicht beseitigt wird, durch Färbung des zugehörigen Feldes.
- (2) Zur Kennzeichnung nach Absatz 1 werden in den aufeinanderfolgenden Jahren eines Überwachungszeitraumes die Farben Gelb, Rot, Grün, Braun, Blau verwendet.
- (3) Wird ein TP innerhalb eines Überwachungszeitraumes zum zweiten Male aufgesucht, so wird das Ergebnis nur dann in die Überwachungsliste eingetragen, wenn es von dem ersten Ergebnis abweicht.
11. Im Falle der Nr. 10 Abs. 1 Buchst. b wird der Befund im Vordruck „Kartei der Veränderungen an TP“ (Anlage 10 TP-Erl.) vermerkt. Die Vordrucke werden der Katasterbehörde vom Landesvermessungsamt geliefert. Die Durchschrift des Blattes der Kartei dient als Feldarbeitsauftrag und verbleibt bei der Katasterbehörde, wenn es sich um TP (3) oder TP (4) handelt (Nr. 8.7 Abs. 3 TP-Erl.).
12. (1) Die Katasterbehörde reicht die TP-Überwachungslisten zum 31. Dezember jeden Jahres dem Regierungspräsidenten ein, der sie bis zum 15. Januar gesammelt an das Landesvermessungsamt weiterleitet.
- (2) Den TP-Überwachungslisten werden beigelegt:
 - a) die Blätter der Kartei der Veränderungen an TP (Nr. 11),
 - b) neu gefertigte, ergänzte oder berichtigte TP-Karten (Nr. 7 Abs. 2 und 3),
 soweit sie nicht bereits mit Vermessungsschriften an das Landesvermessungsamt abgegeben worden sind.
13. (1) Nach Auswertung der Meldungen sendet das Landesvermessungsamt die TP-Überwachungslisten über den Regierungspräsidenten an die Katasterbehörde zurück.
- (2) Am Ende jedes Überwachungszeitraumes bringt das Landesvermessungsamt die lichtpausfähigen Vordrucke der TP-Überwachungslisten auf den neuesten Stand und gibt neue Lichtpausen an die Katasterbehörde ab.

Sicherung oder Verlegung gefährdeter TP

14. (1) TP, deren Festlegungen durch bauliche oder sonstige Maßnahmen gefährdet sind, sollen rechtzeitig gesichert oder verlegt werden. Dem RdErl. v. 29. 3. 1978 (SMBL. NW. 71341) betr. Schutz der trigonometrischen Punkte und Nivellementpunkte bei der Durchführung von Bauvorhaben kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu.
- (2) Ob die Verlegung eines TP von Amts wegen (kostenfrei) auszuführen oder ob wegen der an einer TP-

Festlegung festgestellten Veränderung Schadenersatz zu fordern ist, richtet sich nach den Vorschriften des RdErl. v. 18. 7. 1975 (SMBL. NW. 71341) betr. Wiederherstellung und Verlegung der trigonometrischen Punkte.

15. Wenn der Arbeitsanfall für die Sicherung oder Verlegung gefährdeter TP über das Leistungsvermögen der Katasterbehörde hinausgeht, ist dies frühzeitig dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.
16. Die Gefährdung von TP (1) und TP (2) ist dem Landesvermessungsamt unverzüglich und unmittelbar mitzuteilen, in der Regel mit Vordruck „Kartei der Veränderungen an TP“ (Anlage 10 TP-Erl.). Bei einer Mitteilung über Fernsprecher oder Fernschreiber ist mindestens anzugeben,
 - a) weshalb eine Sicherung oder Verlegung notwendig ist und
 - b) bis zu welchem Zeitpunkt sie spätestens durchgeführt sein muß.

— MBL. NW. 1983 S. 1882.

Finanzminister

Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1984

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 7. 1983 —
S 2363 — 1 — V B 3

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1984 gilt folgendes:

I. Lohnsteuerkartenmuster

Die Muster der Lohnsteuerkarten 1984 sind gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes bestimmt worden und werden hiermit in den Anlagen bekanntgemacht. Es ist sicherzustellen, daß die Lohnsteuerkarten 1984 den Mustern entsprechen. Die Kartotonfarbe ist orange.

II. Ausstellungsverfahren

Für die Ausstellung und Übermittlung der Lohnsteuerkarten 1984 gelten die Regelungen weiter, die auch für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1983 maßgebend waren (Hinweis auf Abschn. II des RdErl. d. Finanzministers d. Landes Nordrhein-Westfalen v. 13. 7. 1982 (MBL. NW. S. 1481)).

Die Anordnungen in Abschn. I und II ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Sie entsprechen dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 25. 7. 1983 IV B 6 — S 2363 — 48/83, das im Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden wird.

III. Ergänzende Anordnungen

Die Anordnungen in Abschn. III meines RdErl. v. 13. 7. 1982 gelten entsprechend weiter.

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!

Lesen Sie die Informationsschrift „Lohnsteuer '84“

Lohnsteuerkarte 1984

Muster 1

Gemeinde () Finanzamt ()

AGS Nr.

Geburtsdatum	
Kirchensteuerabzug	
Arbeitnehmer Ehegatte	
I. Steuerklasse und Familienstand	
Steuer- klasse	Zahl der Kinder unter 16 Jahren
nv = nicht verheiratet vh = verheiratet	

(Gemeindebehörde)

(Datum)

II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I und des Kirchensteuerabzugs

Steuerklasse	Zahl der Kinder	Familienstand	Kirchensteuerabzug Arbeitn. Ehegatte	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
				vom 1984 an bis zum 1984	I.A.
				vom 1984 an bis zum 1984	I.A.
				vom 1984 an bis zum 1984	I.A.

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
				vom 1984 an bis zum 1984	I.A.
in Buch- staben:	tausend			vom 1984 an bis zum 1984	I.A.
in Buch- staben:	tausend			vom 1984 an bis zum 1984	I.A.
v.H. d. Buchst. v.H. des Arbeitslohns, höchstens aber DM monatlich, v.H. d. Tätigk. als				vom 1984 an bis zum 1984	I.A.

LSt 1 5. 83

IV. Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1984 und besondere Angaben

1. Beschäftigungsdauer	vom - bis	vom - bis	vom - bis
2. Die Lohnsteuerkarte hat schuldhaft nicht vorgelegen			
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 7.	DM	PI	DM
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.			
5. Einbehaltene ev. Kirchen- steuer von 3.			
6. Einbehaltene rk. Kirchen- steuer von 3.			
7. Arbeitslohn für mehrere Kalender- jahre, Erlindervergütung			
8. Einbehaltene Lohnsteuer von 7.			
9. Einbehaltene ev. Kirchensteuer von 7.			
10. Einbehaltene rk. Kirchensteuer von 7.			
11. In Jahresausgleich erstattete Lohnsteuer			
12. In Jahresausgleich erstattete ev. Kirchensteuer			
13. In Jahresausgleich erstattete rk. Kirchensteuer			
14. In 3. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge			
15. In 7. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge			
16. Kurzarbeiter- und Schlech- wettergeld			
17. Vermögens- wirksame Leistungen (Zulagensatz 16/26 v. H.)			
18. Vermögens- wirksame Leistungen (Zulagensatz 23/33 v. H.)			
19. Nach dem Berlinförderungsgesetz ausgezahlte Arbeitnehmerzulagen (ohne Zulagen für Ausfallzeiten)			
20. Steuerfreie Arbeitgeberleistun- gen für Fahrten zwischen Woh- nung und Arbeitsstätte			
21. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei 10/12stündiger Abwesenheit oder bei Berufskrafthahren			
22. Steuerfreie Arbeitgeberzu- schüsse zur freiwilligen Krankenversicherung			
23. Arbeitgeberanteil zur gesetz- lichen Rentenversicherung oder gleichgestellte Aufwendungen			
24. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetz- lichen Krankenversicherung (ohne von Krankem- versicherungsbeiträgen zu befreiende Erstklassenmi- gliedschaft selbst eingezahlte Beiträge)			
Anschrift des Arbeitgebers (Lohnsteuerliche Betriebsstätte), Firmenstempel, Unterschrift; Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wird			

1886

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!

Lesen Sie die Informationsschrift „Lohnsteuer '84“

Lohnsteuerkarte 1984

Gemeinde und AGS

Finanzamt und Nr.

Geburtsdatum	
Hier Zahlen in Buchstaben	
Kirchensteuerabzug Arbeitnehmer	Ehegatte
I. Steuerklasse und Familienstand	
Steuerklasse	Zahl der Kinder unter 16 Jahren
(Datum)	

II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I und des Kirchensteuerabzugs

Steuerklasse	Zahl der Kinder	Familienstand	Kirchensteuerabzug Arbeitn. Ehegatte	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
				vom 1984 an bis zum 1984 I. A.	
				vom 1984 an bis zum 1984 I. A.	
				vom 1984 an bis zum 1984 I. A.	

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
				vom 1984 an bis zum 1984 I. A.	
				vom 1984 an bis zum 1984 I. A.	
				vom 1984 an bis zum 1984 I. A.	

in Buchstaben: ... tausend ... hundert

in Buchstaben: ... tausend ... hundert

in Buchstaben: ... hundert ...

Arbeitslohn, höchstens über ... DM monatlich

a. d. Tätigkeit ab ...

Muster 2

IV. Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1984 und besondere Angaben

1. Beschäftigungsdauer	vom - bis	vom - bis	vom - bis
2. Die Lohnsteuerkarte hat schuldhaft nicht vorgelegen			
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 7.			
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.			
5. Einbehaltene ev. Kirchensteuer von 3.			
6. Einbehaltene rk. Kirchensteuer von 3.			
7. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Erfindervergütung			
8. Einbehaltene Lohnsteuer von 7.			
9. Einbehaltene ev. Kirchensteuer von 7.			
10. Einbehaltene rk. Kirchensteuer von 7.			
11. Im Jahresausgleich erstattete Lohnsteuer wenn nicht bereits in 4 bis 6 abbezogen			
12. Im Jahresausgleich erstattete ev. Kirchensteuer			
13. Im Jahresausgleich erstattete rk. Kirchensteuer			
14. In 3. enthaltene steuerbegünstigte Sachbezüge			
15. In 7. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge			
16. Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld			
17. Vermögenswirksame Leistungen (Zulagensatz 18/28 v. H.)			
18. Vermögenswirksame Leistungen (Zulagensatz 23/33 v. H.)			
19. Nach dem Berlinförderungsgesetz ausgezahlte Arbeitnehmerzulagen (ohne Zulagen für Ausfallzeiten)			
20. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte			
21. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei 10/12-stündiger Abwesenheit oder bei Berufskrafthahren			
22. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung			
23. Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder gleichgestellte Aufwendungen			
24. Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung (bzw. von Krankenkasse übernommener Krankenkassenbeitrag außer eingetragte Beiträge)			
Anschrift des Arbeitgebers (Lohnsteuerliche Betriebsstätte), Firmenstempel, Unterschrift, Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wird			

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

**Lehrgänge
des Deutschen Volksheimstättenwerks
– Landesverband Nordrhein-Westfalen –
in der Zeit vom September bis November 1983**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 22. 8. 1983 – I A 4. 3.5

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks führt in der Zeit vom September bis November 1983 nachstehend genannte Lehrgänge und Seminare durch:

**492. Lehrgang
Diskussionslehrgang:**

Rechtsfragen der städtebaulichen Baugenehmigung

13. September 1983 in 5000 Köln 1, Kolpinghaus International

Richter am BVerwG Dr. Günter Gaentzsch
Berlin, Bundesverwaltungsgericht

Neuere Rechtsprechung zur städtebaulichen Baugenehmigung

Diskussion zu Problemen der Genehmigung von Vorhaben nach den §§ 31 bis 35 BBauG

Auf dem Podium:

Rechtsanwalt Bernhard Boecker, Köln
Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Günter Gaentzsch, Berlin

**494. Lehrgang
Diskussionsseminar:**

Das Recht der Abwasserbeseitigung

18. Oktober 1983 in 3490 Bad Driburg, Gräfliches Kurhaus-Hotel

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel
Bielefeld, Stadtverwaltung

Neuere Rechtsprechung zu Beiträgen und Benutzungsgebühren für Abwasser- und Wasserversorgungseinrichtungen

Referent Feller

Düsseldorf, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Die Erhebung und Abwälzung von Abwasserabgaben

Diskussion der Referenten mit den Teilnehmern und untereinander zu Problemen der Abwasserbeseitigung nach Wünschen der Teilnehmer

Auf dem Podium:

Referent Feller
Düsseldorf, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

1. Beigeordneter Dr. Rüttgers
Pulheim, Stadtverwaltung

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel
Bielefeld, Stadtverwaltung

495. Lehrgang

Probleme des Wegfalls der Planungsschaden-Erschädigung aus alten Bebauungsplänen am 1. 1. 1984 und Diskussion von weiteren Fragen der Planungsentschädigung

19. Oktober 1983 in 3490 Bad Driburg, Gräfliches Kurhaus-Hotel

Regierungsdirektor Dr. Wilhelm Söfker
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Rechtsfragen des Erlöschens von Entschädigungsansprüchen nach Art. 3 § 10 der Novelle 1976 zum BBauG am 1. Januar 1984

Diskussionsnachmittag mit den Teilnehmern zu Fragen der Planungsentschädigung nach den §§ 40 bis 44 BBauG und zu anderen Planungsschaden-Problemen

Auf dem Podium:

Rechtsanwalt Bernhard Boecker
Köln

Regierungsdirektor Dr. Wilhelm Söfker,
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Werner Vogel
Bielefeld, Stadtverwaltung

496. Lehrgang

Diskussionsseminar zur Erörterung praktisch wichtiger Zweifelsfragen bei der Wohngeldbewilligung

8. November 1983 in 4400 Münster, Schloßgarten-Restaurant

NN

(Vertreter des zuständigen Bundes- oder Landesministeriums)

Die Bestimmungen der Neufassung der Verwaltungsvorschrift des Bundes zum Wohngeldgesetz und der Ausführungserlasse des Bundes zu ihnen unter Berücksichtigung des X. Buches des Sozialgesetzbuches (bei Klärung der Rechtslage bis zum Termin des Lehrgangs)

Diskussion zur Erörterung von Zweifelsfragen des Wohngeldrechts nach Wünschen der Teilnehmer

Auf dem Podium:

Stadtamtmann Wilfried Ibal
Stadtverwaltung Köln

Städt. Verwaltungsrat Hans Schnücker
Stadtverwaltung Paderborn

Amtsleiter Dietmar Wischniowsky
Stadtverwaltung Iserlohn

497. Lehrgang

Wichtige neuere und neueste Rechtsprechung und praktische Fragen zum Straßenbaubeitragsrecht nach dem KAG NW

9. November 1983 in 4400 Münster, Schloßgarten-Restaurant

Richter am OVG Dr. Erich Dietzel
Münster, Oberverwaltungsgericht

Neuere Rechtsprechung zum Straßenbaubeitragsrecht nach dem KAG NW – Teil I

Vorsitzender Richter am OVG Wilhelm Hinsin
Münster, Oberverwaltungsgericht

Neuere Rechtsprechung zum Straßenbaubeitragsrecht nach dem KAG NW – Teil II

Referent Dr. Hans-Peter Kulartz

Düsseldorf, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Aktuelle Probleme bei der Erhebung von Straßenbaubeiträgen

Diskussion von Fragen der Teilnehmer zum Straßenbaubeitragsrecht des KAG NW

Auf dem Podium:

Die Referenten des Lehrgangs

498. Lehrgang

Dorferneuerung in Nordrhein-Westfalen – Rechts-, Organisations- und Finanzierungsfragen

22. November 1983 in 4650 Gelsenkirchen, Hotel Maritim

Ministerialrat Schlephorst

Düsseldorf, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Finanzierungshilfen des Landes zur Dorferneuerung in Nordrhein-Westfalen, insbesondere nach dem Erlaß vom 18. 3. 1983

Regierungsbaudirektor Dr. Zinn

Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung

Dorferneuerung und Denkmalschutz

Ltd. Regierungsdirektor Schmitz
Siegburg, Amt für Agrarordnung

Planung und Durchführung der Dorferneuerung im Zusammenwirken zwischen Gemeinde und Flurbereinigung – Betreuungsunternehmen und Bürger

Dipl.-Ing. Bava
Aachen, Büro für städtebauliche Planung Schröder/Bavej
Die praktische Durchführung der Dorferneuerung mit
Hilfe eines Betreuungsunternehmens – Aufgabenstellung
und Vertragswerk

499. Lehrgang
**Aktuelle Fragen des öffentlich geförderten und des
steuerbegünstigten Wohnungsbaus sowie der Fehlbele-
gerabgabe**

23. November 1983 in 4650 Gelsenkirchen, Hotel Maritim

Ministerialrat Dr. Friedrich Karl von Kempis
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen
und Städtebau

Die Verwaltungsvorschrift des Bundes über die Anerken-
nung steuerbegünstigter Wohnungen und über die Grund-
steuervergünstigung nach dem II. WoBauG – Kurzvortrag
über die Änderungen

Ministerialrat G. Heix
Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwick-
lung

Landesvorschriften in Nordrhein-Westfalen über die An-
erkennung steuerbegünstigter Wohnungen (nur wenn
umfangreiche Landesvorschriften ergehen oder ergehen
sollen)

Ministerialrat G. Heix
Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwick-
lung

Zweifelsfragen der Anerkennung steuerbegünstigter
Wohnungen und ihre Behandlung in der Rechtsprechung

Ministerialrat Dr. C.-H. Bellinger
Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwick-
lung

Aktuelle Fragen zur Nutzung und Mietpreisbildung von
Sozialwohnungen und zur Fehlbelegerabgabe

Den Mitarbeitern in den Kommunalverwaltungen wird
die Teilnahme an den Veranstaltungen empfohlen.

Anmeldungen sind an den Landesverband Nordrhein-
Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks, Burg-
mauer 51, 5000 Köln 1, Tel. 02 21/21 36 51, zu richten.

MBL NW. 1983 S. 1888.

Minister für Wissenschaft und Forschung

**Forschungs- und Entwicklungszentrum für
objektivierte Lehr- und Lernverfahren GmbH
i. Lqu. (FEoLL), Paderborn**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 24. 8. 1983 – I B 5-2090

Unter Hinweis auf § 65 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes gibt
der Geschäftsführer als Liquidator bekannt:

„Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom
30. 6. 1983 ist die Forschungs- und Entwicklungszentrum
für objektivierte Lehr- und Lernverfahren Gesellschaft
mit beschränkter Haftung (FEoLL) mit Ablauf des 30. 6.
1983 aufgelöst worden.

Alle Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich bei der
Gesellschaft zu melden.“

– MBL NW. 1983 S. 1889.

Justizminister**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte
Düsseldorf und Gelsenkirchen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
je 1 Stelle eines Richters/ einer Richterin am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Düsseldorf und Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1983 S. 1890.

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband**Bekanntmachung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes**

vom 24. 8. 1983

Die 9. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 6. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am **29. September 1983** im Hotel Eden, **Silbersaal**, in Düsseldorf, Aderstraße 29/31, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 24. August 1983

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung

Dr. Linden

– MBl. NW. 1983 S. 1890.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten, Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X